

# Bielefeld

## Gesetzlich geschützte Biotope § 62 LG



Biotope sind Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen. Viele in unserer Landschaft noch vorkommende, naturnahe Biotope sind direkt oder indirekt zum Beispiel durch Bebauung, Nutzungsintensivierung, Nährstoffeinträge oder Entwässerungsmaßnahmen gefährdet.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bestimmte Biotoptypen unter einen gesetzlichen Schutz gestellt.

### Definition der geschützten Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz

In Nordrhein-Westfalen sind folgende Biotope direkt gesetzlich geschützt:

1. Natürliche oder naturnahe unverbauete Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block- Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und –weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Blockhalden- und Hangschuttwälder.



Der Gesetzgeber in NRW ist damit einer Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 30 BNatSchG) gefolgt, wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz zu stellen. Dieser Schutz wird in § 62 des Landschaftsgesetzes NRW (LG) konkretisiert. Danach sind Maßnahmen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der im Gesetz aufgeführten Biotope führen können.

Der gesetzliche Schutz des § 62 LG gilt direkt für die im Gesetz genannten Lebensräume. Das heißt, es sind keine weiteren Schutzausweisungen zum Beispiel über den Landschaftsplan oder über ordnungsbehördliche Verordnungen notwendig. Ihr Schutz besteht von Gesetz wegen und damit unabhängig von ihrer Erfassung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und deren einvernehmlicher Abgrenzung mit den unteren Landschaftsbehörden. Dies gilt auch für Biotope, die bei der Erfassung nicht berücksichtigt werden konnten, da ihr Vorhandensein zum Zeitpunkt der Kartierung nicht bekannt war. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sich derartige Biotope beispielsweise durch Nutzungsaufgabe oder -änderung erst zu einem späteren Zeitpunkt entwickeln.

### Erfassung und Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope

Die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope wird in Nordrhein-Westfalen gemäß § 62 Abs. 3 LG durch das LANUV durchgeführt. Als fachliche Grundlage für die Kartierung dient die Kartieranleitung des LANUV.

**Die Kartieranleitung ist im Internet unter [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de) zu finden.**

Nach dieser Kartieranleitung werden diejenigen Biotope erfasst, die entweder eine natürliche Entstehungsgeschichte (als vom Menschen nicht oder wenig beeinflusst) besitzen oder die sich als Folge der bestehenden oder der historischen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entwickelt haben. Biotope, die aufgrund anderer Landnutzungsformen entstanden sind oder geschaffen wurden, werden nur dann erfasst, wenn die ursprüngliche Nutzungsbestimmung aufgegeben wurde.

Dementsprechend werden beispielsweise Biotope insbesondere auf Verkehrsbegleitflächen, bebauten Grundstücken, Grünflächen (wie Parkanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Spiel- und Sportplätze), Ver- und Entsorgungsanlagen und auf in Betrieb befindlichen Abgrabungen, Aufschüttungen und Deponien in der Regel nicht kartiert.

Bei der Erfassung der geschützten Biotope sind die charakteristischen Ausprägungen der Biotope zu beachten. Im Rahmen des Kartierdurchganges werden Mindest- bzw. Bagatellgrößen als Orientierungswerte zu Grunde gelegt. Hierbei handelt es sich um funktional begründete Richtgrößen, die bei guter und typischer Ausbildung oder zur Sicherung der naturräumlichen Repräsentanz unterschritten werden können. Biotopkomplexe aus mehreren, direkt aneinandergrenzenden § 62-Biotoptypen werden kartiert, wenn zumindest ein Biotoptyp als zusammenhängende Fläche oder in der Summe mehrere aneinandergrenzender Teilflächen die vorgeschriebene Mindestflächengröße erreicht.

Die LANUV grenzt die von ihr erfassten Biotope in Karten im Maßstab 1 : 5.000 eindeutig ab. Die untere Landschaftsbehörde unterrichtet die Eigentümer zeitnah in geeigneter Form und gibt ihnen Gelegenheit zur fachlichen Richtigkeit der Kartierung auf der Grundlage der Kartieranleitung Stellung zu nehmen. Anschließend legt die LANUV im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung der Biotope fest.

In Bielefeld fand die Kartierung im Wesentlichen in den Jahren 2001 und 2003 statt und wurde aufgrund der Änderung des Landschaftsgesetzes im Jahr 2007 überarbeitet.

Insgesamt wurden vom LANUV im Stadtgebiet 306 gesetzlich geschützte Biotope kartiert. Unter Berücksichtigung, dass es durch stadtbezirksübergreifende Biotopflächen zu einer Mehrfachzählung kommt, liegen in Brackwede 61, in Dornberg 41, in Gadderbaum 15, in Heepen 36, in Jöllenbeck

55, in Mitte 5, in Schildesche 7, in Senne 44, in Sennestadt 26 und in Stieghorst 35 geschützte Biotope.

Übersicht der in Bielefeld vorkommenden § 62-Biototypen
Fließende Gewässer (natürlich oder naturnah)
Stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah)
Sümpfe
Röhrichte
seggen- und binsenreiche Nasswiesen
Quellbereiche
offene Binnendünen
Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden
artenreiche Magerwiesen und -weiden
Trockenrasen
Buchenwälder auf trockenwarmen Standorte
Bruch- und Sumpfwälder
Auwälder

### Nutzung gesetzlich geschützter Biotope

In der Regel kann eine solche Fläche weiterhin so genutzt werden wie bisher. Denn durch die meist extensive Nutzung ist der Lebensraum entstanden beziehungsweise erhalten geblieben. Es müssen aber alle Maßnahmen unterbleiben, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder einer Zerstörung des Biotops führen können. Im Zweifelsfall sollte sich der jeweilige Eigentümer oder Nutzer vor einem Wechsel in der Nutzung oder der Durchführung einer Maßnahme bei der unteren Landschaftsbehörde über die Zulässigkeit erkundigen.

#### **Maßnahmen, die im Einzelfall direkt oder indirekt zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung eines Biotops nach § 62 LG führen können, sind insbesondere:**

- das Beschädigen, Zerstören oder Entfernen der vorhandenen Vegetation,
- das Errichten baulicher Anlagen, das Versiegeln von Flächen sowie das Anlegen von Wegen,
- das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Zelten oder Werbeautomaten sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen und das Anlegen von Stellplätzen,
- das Betreten, Befahren oder Reiten der Biotopfläche, ausgenommen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung,
- das Campen, Zelten, Picknicken und Lagern, das Errichten von Camping-, Zelt- oder Lagerplätzen sowie das Entzünden von Feuer (mit Ausnahme nicht abwendbarer forstlicher Maßnahmen),
- das Errichten oder Verändern von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie das Anlegen oder Ändern von Zäunen und anderen Einfriedigungen (mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen),
- das Ablagern, Lagern oder Aufbringen von Stoffen oder Gegenständen (insbesondere Abfallstoffe, Silage, Gülle, Klärschlamm)
- das Aufschütten, Verfüllen, Abgraben oder Ausschachten oder das Verändern der Bodengestalt auf andere Weise,
- das Anlegen oder Verändern von Gewässern einschließlich von Fischteichen, das Überführen fischereilich genutzter Gewässer in eine intensivere Nutzung, das Verändern des Wasserchemismus sowie der Verbau von Quellen,
- das Verändern des Wasserhaushaltes der Biotope, das Drainieren, das Entwässern und andere den Wasserhaushalt nachteilig beeinflussende Maßnahmen,
- das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel),
- das Düngen in einem größeren als dem bisherigen Umfang bzw. in einer anderen als der bisherigen Art,

- das Düngen landwirtschaftlich genutzter Trocken- und Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen sowie Magerwiesen und -weiden,
- das Überführen von Brachen, Grünland oder landwirtschaftlich extensiv bewirtschafteten Flächen in eine Intensivnutzung sowie das Umbrechen und das Roden von Flächen,
- das Anlegen von Kahlhieben über 0,3 ha Größe (ausgenommen Saum- und Femelhiebe) und das Umbrechen von Waldboden,
- das Wiederaufforsten mit im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten,
- die Wildfütterung,
- das Einbringen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Pflanzen.

Sind Maßnahmen beabsichtigt, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung eines Biotops führen, so kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn die Beeinträchtigung des Biotops ausgeglichen werden kann oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an einem öffentlichen Programm zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein gesetzlich geschütztes Biotop entstanden ist.

Wird eine Ausnahme für eine Maßnahme zugelassen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist, so ist der Verursacher von der unteren Landschaftsbehörde zu verpflichten, Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen oder ein entsprechendes Ersatzgeld zu zahlen (§ 62 Abs. 2 LG).

Ungenehmigte Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope führen können, stellen gemäß § 70 Abs. 1 Ziffer 11 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann

Für die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von gesetzlich geschützten Biotopen können unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) der Stadt Bielefeld beantragt werden. Auskunft hierzu erteilen Herr Althaus, Tel. 0521/51-3313 und Herr Worms, Tel. 0521/51-2962 sowie Frau Sölken, Tel. 0521/51-8534 und Frau Köppe, Tel. 0521/51-6543. Landwirte können sich auch bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Herford - Bielefeld, Ravensberger Straße 6 in 32051 Herford über die Fördermöglichkeiten bei der Bewirtschaftung informieren und beraten lassen.

### Informationen über die Lage der gesetzlich geschützten Biotope

Karten mit den gesetzlich geschützten Biotopen im Stadtgebiet können im Umweltamt der Stadt Bielefeld, Ravensberger 12, Eingang F, Raum 299 während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 bis 16.00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung) eingesehen werden. Dort sind auch weitere Informationen zu den gesetzlich geschützten Biotopen erhältlich.

### Kontakt für weitere Auskünfte

Eigentümer geschützter Biotope können sich bei weiteren Fragen gerne an das Umweltamt wenden. Ansprechpartner sind dort:

Frau Iserlohn-Grafen

Tel. 0521/51-3771

E-Mail: [sylvia.iserlohn-grafen@bielefeld.de](mailto:sylvia.iserlohn-grafen@bielefeld.de)

Herr Großmann

Tel. 0521/51-6905).

E-Mail: [guido.grossmann@bielefeld.de](mailto:guido.grossmann@bielefeld.de)

### Impressum

Herausgeber

Stadt Bielefeld – Umweltamt

Stand: 04.01.2008

Verantwortlich für den Inhalt: Guido Großmann